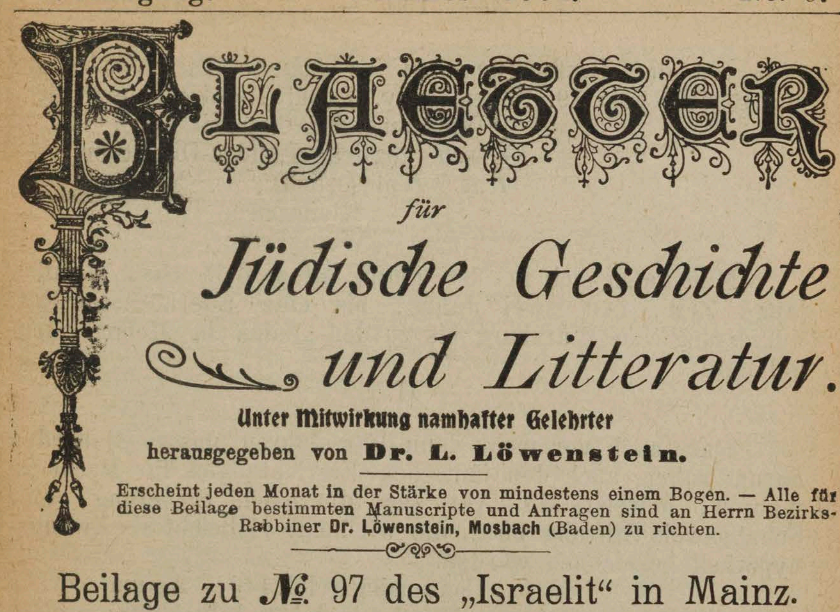
V. Jahrgang. Dezember 1904. No. 9.



Blaetter für Jüdische Geschichte und Litteratur.

Unter Mitwirkung namhafter Gelehrter
herausgegeben von **Dr. L. Löwenstein.**

Erscheint jeden Monat in der Stärke von mindestens einem Bogen. — Alle für diese Beilage bestimmten Manuscripte und Anfragen sind an Herrn Bezirks-Rabbiner Dr. Löwenstein, Mosbach (Baden) zu richten.

Beilage zu № 97 des „Israelit“ in Mainz.



Man kann auch ausschliesslich auf diese Beilage abonnieren, indess nur ganzjährig, praenumerando à Mk. 4.—

Die Juden in Memmelsdorf.

Von **L. Anfänger,** Lehrer in Memmelsdorf.

Zu meinen geschichtlichen Notizen „die Juden in Memmelsdorf und Untermerzbach“, die in mehreren Nummern dieser Blätter enthalten waren und demnächst durch aktenmässig verbürgte Mitteilungen über den Friedhof in Ebern und die zugehörigen Golil-Gemeinden ב״ג bedeutende Ergänzung und Erweiterung finden sollen, lasse ich zunächst, gleichsam als Illustrationen aus alter Zeit, die Wiedergabe einiger neuerdings aufgefundenen alten Urkunden folgen. Ich beginne mit einem Akt über Steuerfreiheit der hiesigen jüdischen Schule.

I.

No. 14114. Im Namen
Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit des Erzherzogs Ferdinand, Grossherzogs von Würzburg etc.

In soferne die Judenschule zu Memmelsdorf nicht ein altschätzbares Gebäude seyn sollte, ist dieselbe nach der allerhöchsten Entschliessung vom 14. May 1808 und 13. August

1808 von der Besteuerung frey zu lassen. Dieses wird auf den Bericht vom 19. November v. J. zur Resolution ertheilt.

Würzburg den 9. April 1810.
Grossherzogliche Landes-Direktion
Graf ? (unleserlich) Memmel.
Kleinschrod
Weingärtner.

Man nahm sich in der guten alten Zeit eben ziemlich lange Zeit, fast zwei Jahre, bis eine allerhöchste Entschliessung von Würzburg bis zu den Juden in Memmelsdorf gelangte.

II.

Dass auch vor mehr denn 100 Jahren unsere Behörden darauf sahen, auch den jüdischen Einrichtungen ihr Recht zu wahren, beweist ein Akt aus Merzbach, Sicherung einer Schaboswein-Stiftung betr., die wir heute vielleicht als Zwangshypothek bezeichnen würden.

Consensbuch fol 149: Actum
Merzbach d 5ten July 1799.

Nach dem Meyer Heyum in Merzbach jene 200 Rchthlr., welche sein Grossvater Löb Heyum für Schaboswein gestiftet, in seinen Händen hat, wird zur Versicherung dieses Kapitals sämtliches gegenwärtiges und zukünftiges-liegendes und fahrendes Vermögen gedachten Meyer Heyum, worauf aber bereits 100 Rchtlr. an Amtmann Altenhofer und 100 fl. an dessen Bruder Moses Heyum versichert sint, unterpfändig verschrieben, also dass die Löb Heyums Freunde und die hiesige arme Judenschaft sobalden er Heyum Meyer oder dessen Erben zur Abgabe des Weines, Interessenzahlung, auch des Kapitals schuldig erkannt werden, dennen Löb Heyum befreunden und Judenschaft auf dem beschriebenen Unterpfand zu Kapital und Zinsen, wie weit das Unterpfand hinreichend ist, Amts und Lehnsherrschafts wegen verholfen werden solle.

Grossherzogliches Würzb. Patrim. Amt
des Grafen v. Rottenhan
L. S. Altenhofer.

III.

Die jüdische Wohlthätigkeit ist sprichwörtlich. Doch gibt es heutzutage immerhin auch Glaubensgenossen, die nicht gerne ihr Beutelein auftun, denen es gar nicht unlieb ist, irgend eine Ausrede zu haben, um sich bei einer Kollekte zu drücken. Wie das früher war, mögen nachstehende Verhandlungen zeigen:

Geschehen Memmelsdorf, am 25. Dezember. 1837.

Auf vorher geschehenes Ausrufen in der Synagoge, dass sich auf heute halb neun Uhr die israelitische Gemeinde im Hause des Aron Adler versammeln soll und der Ausbleibende mit 15 Kr. Strafe angesetzt worden ist, so haben sich die am Ende Unterzeichneten eingefunden :

Es geschah von Seiten der Deputierten der Vortrag :

Es bestehn, wie den meisten bekannt, seit mehreren 100 Jahren, dass alljährlich an den sogenannten Purimfeste von jedem, der das 20. Jahr erreicht hat, ein Auslesegeld von 3 Landmünzen oder 7 1/2 Kr. wovon die arme Klasse ihren Teil als Geschenk zurückerhielt und der Überrest aufbewahrt und auf Verlangen an unseren Mitbrüdern in Jerusalem wohnend zu übermachen, welche die Verbindlichkeit auf sich haben, alljährlich auf den heiligen Kräbern Gebete für uns zu verrichten.

Es befindet sich nun hier von das gesammelte Geld 61 fl. 48. Kr. wovon 40 fl 15 Kr. als Kapital und zwar unverzinslich seit den July 1825 und 21 fl. 43 Kr befinden sich in Händen des hierzu aufgestellten Pflegers Löb Friedmann.

Gegenwärtig ist durch Aufforderung von den Israeliten aus Jerusalem sowohl durch glaubhafte Briefen als durch öffentliche Blätern an allen israelitischen Einwohnern ergangen und darin das grosse Unglück, was durch ein Erdbeben in der dortigen Gegend erfolgt ist, wo die meisten noch bestehenden um Hab und Gut gekommen sind, selbst mehrere 1000 Menschen sind verunglückt, so dass der Trang und die Not unübersehbar ist und bitten daher um schleunige Hilfe von allen Mitbrüdern, und vorzüglich die für sie seit Jahren gesammelten Gelder ungesäumt abzuschicken.

Und deshalb hat man auf heute die Zusammenkunft veranstaltet, um die Gemeinde von dieser Absendung in Kenntnis zu setzen und darüber die Stimmen zu vernehmen, besonders ob sich einer unter uns befindet, der sich gegen diese Versendung opponiert und daher einer nach dem andern seine Stimme vernommen, um den Erfolg daran zu erzielen

1) Isak Heimann, ist der Meinung, den 3. Theil und zwar 20 fl. soll man nach Jerusalem versenden.

2) Seligmann Eiermann, stimmt der 1. Meynung bey und erklärt man soll wie früher behandeln

3) Moses Schreiber, stimmt der 1. Meynung bey.

4) Wolf Klein, stimmt wie die meisten Stimmen bestimmen wird, soll es sein Verhalten haben.

5) Judel Frank, stimmt der 1. Stimme bey.

6) Mendel Heymann, desgl.

7) Isak Lebrecht, befindet es für nothwendig, nicht nur den 3. Theil sondern das Ganze, was sich bey uns zu diesem Zwecke befindet, nach Jerusalem zu schicken.

8) Mayer Nordheimer, stimmt der 1. Stimme bey.

9) Moses Lebrecht, stimmt wie Isak Lebrecht.

10) Simon Korn, stimmt, man soll 30 fl. abschicken.

11) Alexander Lebrecht, stimmt, mit Bewilligung der Obrigkeit soll es abgeschickt werden.

12) Löb Frank, nach den meisten Stimmen soll es sein Bewenden haben.

13) Moses Hofmann, stimmt der 1. Stimme bey.

14) Jakob Straus, nach den meisten Stimmen soll es seyn Verbleiben.

15) Hirsch Friedsam, stimmt der 1. Stimme bey.

16) Meyer Klein, desgl.

17) Feist Friedmann, desgl.

18) Leopold Lippmann, Wenn es von der Obrigkeit genehmigt wird, den 3. Theil zu schicken.

19) Moses Nordheimer, stimmt der 1. Stimme bey.

20) Gerson Lebrecht, stimmt den mehrstimmen bey.

21) Abraham Lebrecht, Wenn es vom Gericht genehmigt wird soll man das ganze Kapital abschicken und dann will er noch 2 schofele Batzen dazu legen.

22) Joseph Güttermann, stimmt der 1. Stimme bey.

23) Salomon Bing. Nach obrigkeitlicher Erlaubnis den 3. Theil.

24) Aron Adler, stimmt der 1. Stimme bey.

25) Marx Greis, desgl.

Von den Deputierten wird bemerkt und beschlossen: Da aus vorstehender Abstimmung hervorgeht, dass nach erhaltener gerichtlicher Erlaubnis keiner nichts gegen die Absendung und wenigstens den 3. Theil des dermals hier befindlichen gesammelten Geldes zu erinnern hat, so schliessen wir sich dieser Meynung bey und wollen dazu um die gerichtliche Erlaubniss geziemend nachsuchen. Krafft Unterschriften.

Es folgen 27 Unterschriften, davon 4 in jüdischer Schrift.

Es ist doch gewiss hochinteressant, dass eine Gemeinde beschliesst, obrigkeitliche Erlaubnis einzuholen, um Geld zu wohlthätigen Zwecken fortschicken zu dürfen. Es scheint übrigens mit dieser Erlaubnis nicht ganz glatt gegangen, dasselbe vielleicht ohne solche versandt worden zu sein, denn es finden sich in der Folge mehrere Strafmandate gegen die Vorsteher wegen derartiger Reate. Noch vom Jahre 1840 findet sich eine diesbez. Verfügung der Unterfränkischen Kreisregierung, folgenden Wortlautes:

No E. 202

Nr. praes: 15624. Nr. exp. 13860. Würzburg den 6. Maerz 1840.

Im Namen S. Maj. des Koenigs.

Wenn gleich aus dem Gutachten des Districts-Rabbinats Burgpreppach zu entnehmen ist, dass Sammlungen von Beiträgen für die armen Glaubensgenossen im gelobten Lande eine fromme Pflicht für die Israeliten sey, so kann dieser Umstand doch an der allgemeinen Vorschrift, vermöge welcher zur Vornahme von Collecten allerhöchste Genehmigung erfordert wird, nichts ändern und muss solche jede Exportation von was immer Zweck gesammelten Geldern, sohin auch von den in Frage stehenden, ohne Erwirkung einer derfallsig allerhöchsten Genehmigung als unstatthaft erscheinen. Hiernach sind die Betheiligten zu verständigen. Die landgerichtlichen Acten folgen zurück.

Kgl. Regg. von Unterfr. u. Aschffbg., K. d. J.
gez. Graf Lerchenfeld
gez. Hübner.

Die vorstehende Regierungsentschliessung wird in Abschrift den Israelitischen Vorstehern zu Memmelsdorf zu ihrer Darnachachtung bekannt gegeben.

Gereuht den 20. März 1840.
Adelich von Hirsch Patr. Gericht.
L. S. gez. Altenhofer.
gez. Karg.

Auch 1841 finden wir noch ein Protokoll, worin die Gemeinde der H. K. Staatsregierung tiefgefühltesten Dank dafür ausspricht, dass es ihr gestattet wird, 22 fl. für die verunglückten Glaubensgenossen in Smyrna abschicken zu dürfen. Dieser Wohltätigkeitssinn, der übrigens noch heute Memmelsdorf ziert, ist um so mehr anzuerkennen, als in diesen Jahren (1835—40) aussergewöhnlich schwere Lasten auf der Gemeinde ruhten: Friedhofserwerb und Instandsetzung, Ablösungen, Vereinigung mit der christlichen Ortsarmenkasse und dgl. mehr.

Zum Schluss sei noch auf einen Vorfall aus 1819 hingewiesen, dem Jahre der Errichtung der öffentlichen jüdischen Volksschule dahier, wo es schien, als wollten sich die judenfeindlichen Exzesse wie bei Errichtung der Synagoge, ca. 100 Jahre vorher, wiederholen. Dem energischen Zusammenwirken der Behörden und des überwiegenden, bessergesinnten Teiles der Ortsbevölkerung gelangt es jedoch, die Unruhen im Keim zu ersticken und seitdem ist das gute Einvernehmen unter den Konfessionen trotz mehrfacher späterer juristischen Differenzen nicht mehr gestört worden.

Folgendes Schriftstück gibt darüber Aufschluss: „Nr. exp. 28. Zum 2. male ist die äusserst auffallende Anzeige beygegangen, dass kurz nacheinander an einigen Juden-Häusern zu Memmelsdorf mehrere Fenster-Scheuben eingeschlagen worden sind. Wenn sich auch annehmen lässt, dass der ordentlichste und rechtlichste — daher der grösste Theil der memmelsdorfer Einwohner an diesem sträflichen Unfuge keinen Antheyl nimmt, sondern dass solcher durch boshafte oder muthwilligejunge Bursche verübt worden, so wirft es doch immer ein nachtheiliges Licht auf die Gemeinde-Vorsteher und Schande auf die ganze Gemeind, dass dergleichen Exzessen in ihrer Mitte unentdeckt begangen werden und dass Aeltern und Dienstherrn auf ihre Kinder uud Dienstbothen durch bessere Aufsicht, und durch sachgemässe Ermahnungen nicht vortheilhafter einwirken. — Aus dieser Pflicht eines jeden Ortseinwohners rechtfertiget sich zugleich die bereits hinlänglich bekannt gemachte höchste Verordnung vom 9. September l. J. Nr. 29844/26274 nach welcher aller Schade, welcher durch dergleichen Frevel angerichtet wird, von der ganzen Gemeinde sogleich vergütet soll.

Auf den Vollzug dieser höchsten Verordnung wird mit Strenge bestanden, der Schaden eingeschätzt, und, wenn die Beschädigten auf den Ersatz Verzicht leisten, solcher in die Armen-Kassen des Bezirks abgegeben werden.

Der Gemeynde-Vorsteher hat unverzüglich die ganze Gemeinde zu versammeln, derselben die gegenwärtige Verfügung vorzulesen, dieselbe allen Ernstes zur Ordnung und zur Aufsicht auf Kinder und Dienstbothen zu ermahnen und zugleich zu befehlen, dass jeder Nachbar, der gegen einen Ruhestörer und Hülfe angerufen wird, auf der Stelle zur Entdeckung des Frevlers bey ernstlicher Strafe mitzuwirken schuldig ist.

Zugleich wird verordnet, dass von nun an die Nachtwache vor Mitternachts und nach Mitternachts wenigstens um 2 Mann zu verstärken ist. Diese Wächter müssen ihren Dienst anfangen abends, sobald als es dunkel und bis zum Tage fortsetzen.

Die Königl. Gens-Darmerie wird eigends aufgefordert werden auf die pünktlichste Befolgung dieser Massregeln aufmerksam zu seyn, sowie man von dem Gemeynde-Vorsteher und den Deputierten sich besonders versieht, dass sie zu Aufrechthaltung der Ordnung thätig mitwirken und durch unüberlegte, sträflich zweydeutige Reden irgendwie Veranlassung geben zu glauben, dass von einem aus ihrer Mitte eine so gesetzwidrige Unordnung gebilliget oder übersehen werden könne.

Von der memmelsdorfer Gemeynde wird es selbst abhängen, durch eine vernünnftige Befolgung der bestehenden

Geseze und durch die Achtung der Rechte eines jeden Orts-Mitgliedes die sonst unvermeidlichen Strafen und strengen Verfügungen abzuwenden, unter denen die Verlegung eines Militär-Kommandos nach Memmelsdorf auf Kosten der Einwohner, die nächste seyn müsste.

Der Gemeynde-Vorsteher hat den Empfang zu bescheinigen.

An den Gemeynde-Vorstand zu Memmelsdorf also ergangen, wovon die Judenschaft daselbst in Kenntniss gesezt wird.

Sign. Gereuht 17. Oktober 1819
Adelich von Hirsch'sches Patrim: Gerich Gereuth.
S Will, P. R.
Zimmer P. act.

Es war eben noch „die gute, alte Zeit", wo „Gestrengen Herr Landrichter" oder „Gnaden Herr Amtmann" schuelle und summarische Justiz liebte und Urteil wie Exekution iu einer Hand lagen. Jedenfalls hats nachhaltig gewirkt. Interessant erscheint auch die Adressierung dieses amtlichen Schriftstückes:

An
Den Barnos
Schmay Northeimer
zu
Memmels Dorf.

Jüdische Grabsteine.

(Fortsetzung.)

Nr. 4157. Der 27. Tebet war Sonntag.
Nr. 4158 ist wohl כ״ה טבת zu lesen.
Nr. 4159. Der 15. Tebet war Dienstag.
Nr. 4160. Der 6. Schebat war Montag.
Nr. 4163. Der 11. Schebat war Sabbat.
Nr. 4171. Der 2. Jjar war Dienstag.
Nr. 4172 dürfte עלפעלר st. עלפערד zu lesen sein.
Nr. 4174 st. דעמודום דורף dürfte דעממלםדורף (Demmelsdorf) zu lesen sein.
Nr. 4176 ist wohl ד׳ סיון zu lesen.
Nr. 4178. Der 10. Siwan war Donnerstag.
Nr. 4183. Der 25. Tamus war Sonntag.
Nr. 4186. Salomon Sinsheim starb 1757 in Wien (Frankl, Inschriften Nr. 437); er war vermutlich der älteste Sohn des Vorstehers Haium Sinsheim in Mannheim; vgl. meine Kurpfalz S. 214 n. 1.
Nr. 4192 st. פער מיזעם ist פערמיזעם (Pirmasens) zu lesen.

Nr. 4194. פ"ה = Flörsheim.
Nr. 4198/99 fallen ins Jahr 1796.
Nr. 4199 dürfte כ"ה טבת st. כ"ח טבת zu lesen sein; vgl. Carmoly, העורבים ובני יונה S. 17; דעת קדושים S. 180.
Nr. 4200. Der 10. Schebat war Mittwoch.
Nr. 4202. Der 16. Schebat war Dienstag.
Nr. 4203/04. Datum passt nur zu תקנ"ד.
Nr. 4205. Datum stimmt.
Nr. 4209 vgl. Mtsch. 1894, S. 492 u. 499.
Nr. 4212. Der 20. Nissan war Donnerstag.
Nr. 4215. Datum passt zu תקנ"ד.
Nr. 4217. Der 16. Jjar war Dienstag.
Nr. 4225. Der 1. Tag ר"ח תמוז war Mittwoch.
Nr. 4227. Der 4. Ab war Montag.
Nr. 4228. Salomo Maas starb תקנ"ד, wozu das Datum passt; demnach FR III, 62 u. IV, 100 zu korrigieren; vgl. mein „Nathanael Weil“ S. 78; vgl. auch Brüll Jahrb. 7, 166; der Schluss der Inschrift ist nach FR IV, 94 entsprechend zu ergänzen.
Nr. 4240. Der 11. Kislew war Sonntag.
Nr. 4242/43 fallen ins Jahr 1797.
Nr. 4242 vgl. Statuten S. 42.
Nr. 4244. Der 15. Schebat war Sabbat.
Nr. 4245. Das betr. Jahr war kein Schaltjahr.
Nr. 4246 ist wohl י"ד אדר zu lesen.
Nr. 4247. Da תקנ"ז kein Schaltjahr war, so ist wohl תקנ"ו zu lesen, wozu auch das Sterbedatum passt.
Nr. 4249 vgl Mtsch. 1894, S. 492 u. 499; st. יום ב' ist wohl יום ג' zu lesen.
Nr. 4252. Der 11. Ab war Donnerstag.
Nr. 4264. Datum passt zu תקנ"ה.
Nr. 4266. Der 6. Adar war Donnerstag.
Nr. 4267. Der 12. Adar war Mittwoch.
Nr. 4268. Das Sterbejahr soll nach S. 767 תקנ"ה lauten, während das Datum nur zu תקנ"ח passt; vgl. FR 4, 99; Nathanael Weil S. 31 n. 1.
Nr. 4269. Der 24. Adar war Montag.
Nr. 4272. Der 22. Nissan war Sonntag.
Nr. 4273. Der 25. Nissan war Mittwoch.
Nr. 4275 st. ט"ט lies ט"ת.
Nr. 4279 ist wohl כ"ז st. כ"ו zu lesen.
Nr. 4282. Datum passt zu תקנ"ה.
Nr. 4284 st. העדרנים l. העדרנים (Heddernheim).
Nr. 4285. Der 11. Tamus war Montag.
Nr. 4287 st. כ"ח תמוז ist wohl כ"ה תמוז zu lesen.
Nr. 4288. Der 17. Ab war Montag.

Nr. 4289 ebenso.

Nr. 4292. Nach כ"ב ist vermutlich אב zu ergänzen.

Nr. 4297 vgl. ZHB VI, 42.

Nr. 4302. Der 24. Schebat war Mittwoch.

Nr. 4304. l. מטאלמעסינגען; vgl. ZHB VI, 42.

Nr. 4306 st. כ"ז ניסן ist wohl כ"ו ניסן zu lesen.

Nr. 4308 vgl. meine Kurpfalz S. 192 n. 1; der 5. Jjar war Freitag.

Nr. 4312 vgl. das. S. 140; der 20. Jjar war Sabbat.

Nr. 4313. Der 1. Tag Schabuot war Sonntag.

Nr. 4314 vgl. BIG III, S. 57, Nr. 89.

Nr. 4315 vgl. Statuten S. 43; st. שפיקא l. שפירא.

Nr. 4317. Der 14. Tamus war Mittwoch; st. אשת l. אשר.

Nr. 4323. Der 5. Tischri war Freitag.

Nr. 4326. Der 27. Cheschwan war Montag.

Nr. 4327. ער"ח כסלו war Mittwoch.

Nr. 4328. Der 18. Kislew war Montag.

Nr. 4330 fällt ins Jahr 1800; der 7. Tebet war Sabbat.

Nr. 4333. Der Verstorbene hiess nach dem Memorbuch ישי מקערכהיים, war Schochet und starb am Donnerstag, 23. Adar 560 (1800).

Nr. 4334. Der 5 Adar war Sonntag.

Nr. 4335. Der 7. Adar war Dienstag.

Nr. 4340. Der 21. Nissan war Mittwoch.

Nr. 4342. Der 13. Jjar war Donnerstag.

Nr. 4343 vgl. Statuten S. 42.

Nr. 4351. Der 1. ר"ח חשון war Sabbat.

Nr. 4354. Der 12. Kislew war Sabbat.

Nr. 4355. Der 27. Kislew war Sonntag.

Nr. 4357 vgl. ZHB VI, 42.

Nr. 4358 ebenso; st. ח' טבת ist wohl ה' טבת zu lesen.

Nr. 4359 dürfte ב' טבת zu lesen sein.

Nr. 4360 fällt ins Jahr 1801; der 28. Tebet war Dienstag.

Nr. 4369 fehlt in Mtsch. 1894, S. 492; der 19. Jjar war Sabbat.

Nr. 4370. Nach dem Mamorbuch von Michelstadt war ו' אייר der Sterbetag; dort wird auch hervorgehoben, dass der Verstorbene für arme Glaubensgenossen Steuerfreiheit erwirkte.

Nr. 4373 fehlt in Mtsch. 1894, S. 492.

Nr. 4374. Der 2. Tamus war Sabbat.

Nr. 4375 st. כ"ד ist wohl כ"ו zu lesen.

Nr. 4376. Datum passt zu תקס"ב.

Nr. 4384. Der 17. Schebat war Mittwoch.

Nr. 4389 ist wohl כ"ח ניסן zu lesen.

Nr. 4391 א"ש passt zu Datum.

Nr. 4397. Die durch Druck hervorgehobenen Buchstaben ergeben den Namen ר׳ זיסקינד בה״א שטערן; in der letzten Zeile ist das נ bei נשמת auch hervorzuheben.
Nr. 4406 vgl. Statuten S. 41; meine Kurpfalz S. 231 n.
Nr. 4408 vgl. meine Kurpfalz S. 219 n.
Nr. 4409 י״נימל = י״ם נימל.

(Fortsetzung folgt.)

Jüdisch-deutsche Lieder.

Von **Dr. L. Löwenstein.**

(Fortsetzung.)

Nr. 6.

Sing das Gesang mit כוונה, hab vor Nimt (Niemand) מורא an סוכת und שמחת תורה.

(Noten.)

1. An die ימים טובים is מחויב sich משמח sein etliches jüdisch Kind, und etlicher is מחויב, mesameach zu sein sein Weib und alle sein Gesind, zu voraus an die סוכת Tagen, derweil Gtt uns in der מדבר in Wolken hat thun tragen, drum thut man am סכות זמן שמחתנו sagen — זמן שמחתנו sagen.
2. Und ach mit לולב הדס ערבה אתרוג der hat unter פירות den besten ריח, die מצוה מקיים zu sein sei dich sehr משמח; ach an שמיני עצרת ושמחת תורה, aber alle שמחה muss sein mit מורא, vor Gtt הגדול הגבור והנורא——הגבור והנורא.
3. Denn magst du מקיים sein שמחת הרגל, mit Fleisch und Fisch und Fleschen Wein und Legel[1]; aber von dem nit vermeid, משמח zu sein dein Weib und Kind mit ein neu Kleid, und gib מתנות עניים zu voraus dein Knecht und Maid— Knecht und Maid.
4. Am מוצאי יום כפור anfangen zu machen die סוכה sei behend, und darnach bei Tag vollend ein schöne סוכה mit vier Wänd, und wie es thut gebühren, innewenig (inwendig) die סוכה mit schöne Decken und gute פירות zieren; aber ganz יום טוב darfstu nit haben הנאה von die פירות und nit anrühren — nit anrühren.
5. Als סכות geht ein, tret aus deine Wohnung araus, und wohn in der סוכה gleich als wie in deinem Haus; neuert wenn es stark regnen sellt, oder wär grosse Kält, denn mit Demutigkeit geh in deinem Haus oder Gezelt — oder Gezelt.
6. Aber es seinen viel narrische Menschen, die bleiben und

---

[1]) Legel = Fäßchen.

essen in ihr Haus und gehn neuert die סוכה benschen, die thunen מצות סוכה verstören, thun an Gtts Gebot nit kehren; wie schwer und bitter ihre עונשים werd währen — werd währen.

7. Als du den ersten Obend (Abend) in סוכה thust treten, bistu frumm, kannst du חסידי עליונים zu Gast beten; על כל פנים lass (d)erhitzen und (d)erwarmen, dass dich thust (d)erbarmen, und von Ersten das Best geben den Armen — den Armen.

8. Schick ihm aber nit, was da über bleibt, den Rest, neuert alle ימים טובים schick ihm das Best, denn zu kaufen is nit sein Vermögen, und menichmal sein Herz is dran gelegen, denn bekommst du guten Segen — guten Segen.

9. Wenn du die מצוה willst recht מקיים sein, kauf dir אתרוג ולולב allein, und wenn dir trefft ein אתרוג der da is schöner, ein Dritteil gib auf, wenn deiner is klener, dann bist du von Gtt ein rechter Kenner — ein rechter Kenner.

10. Wo dir zukommt ein üblen Geruch, dorten kein סוכה mach, ach nit unter einem Gang oder ein Dach; aber wenn die סוכה is gross, thut sich ziegen (ziehen) und unter dem Dach schleichen, denn musst du von dorten weichen, und sitzen in der סוכה, dass das Dach nit über dein Kopf thut gereichen — thut gereichen.

11. Den ersten Abend muss du essen in der סוכה, wenn es schon thut regen (regnen), und ערב יום טוב Nachmittag zu essen muss du lossen unterwegen; aso muss du ערב שבת und alle ימים טובים machen, nit zu füllen nachmittag dein Rachen, derwarten du י"ט mit Lusten kannst essen deine Speis und gute Sachen — und gute Sachen.

12. Nach Lab (Laub) zu סוכה und ערבה והושענא thu nit nachlaufen, darfst nit langen (= sollte es nicht reichen), musst von einem נכרי kaufen; zu ein מצוה und לכבוד שבת וי"ט ור"ח thu kein Geld sparen, absonderlich thut dir Gtt bezahlen, das thust du erfahren, und grossen Lohn לעולם הבא wo drauf mir hoffen und harren — hoffen und harren.

13. חול המועד halt ach בכבוד, kein משא ומתן oder מלאכה zu thun, neuert was da is recht דבר האבוד, gedenkt die Welt is קיגליך (keglig, rund), zu kriegen mehr als dir aufgelegt is ראש השנה is nit möglich, drum mit Gtt geh nit um betrüglich — geh nit um betrüglich.

14. Wie das בית המקדש is gestanden, zu voraus diesen רגל haben mir zu Gott mit קרבנות tun genähen (= uns genähert); wer nit gesehen שמחת בית השואבה am סכות, hat sein Tag kein שמחה gesehen; aber itzund haben mir viel צרות, und kennen nit brengen קרבנות und כפרות; drum halt die מצות recht, hüt dich mit dein Weib und Kind vor עונש כרת — vor עונש כרת.

15. Wenn schon am יום כפור dein חתימה is schlecht, weren erst geben die Briefscher הושענא רבא den בעלי דינים, sollen anthun das Recht, bis date (dato) gibt man dir noch Zeit, drum תורה lernen die Nacht הושענא רבא sei anbereit, und תשובה ומצות sei מקיים mit Freud — mit Freud.
16. Wenn du bist gewesen ernst mit Gtt von Herzen Grund, und is nit woren abgethan die תורה aus deinem Mund, denn hast du über nix kein Klag, und sei nit verzag, und mach dich lustig שמחת תורה in Ehren den ganzen Tag — den ganzen Tag.
17. Du magst dich ach lustig machen mit Tanzen und springen, und zu Gtt שבח geben und שיר singen, und magst alles geniessen, darfst kein Feuer machen und drüber springen mit Füssen, und darfst ach nit mit Pulver schiessen — mit Pulver schiessen.
18. Ach löss euch zu wissen und kann nit verhehlen. dass man an heiligen שמחת תורה nix darf stehlen, geschieht wohl, dass Lumpes (Lumpen) mit[1]) פארדיינן stehlen Schalet und andere Speis, was sie können gereichen, losst Menscher für gut hinschleichen; es is aber kein Manier, ein guter יהודי thut von Gtt sein Dienst nit abweichen — nit abweichen.
19. Am סוכות is הקב"ה דן auf die Wasser, drauf thu ernst תפילה und auch das Gtt soll schicken den מבשר, und halt באהבה רבה recht חול המועד und הושענא רבא; denn wer nicht recht halt חול המועד, hat kein חלק לעולם הבא — חלק לעולם הבא.
20. Sei מקיים Mizwas סוכה recht בשמחה ובששון, denn werst du זוכה sein לעולם הבא in die סוכה die Haut von לויתן; aber andere מצות halt ach darbei, und sei ein Diener von Gtt getreu, denn werd uns Gtt bald aufrichten סוכת דוד ein schön Gebäu — ein schön Gebäu.

Nr. 7.

Sing das Gesang mit Andacht, die חנוכה Täg acht.

(Noten.)

1. Den 25. Tag in neunten, חודש כסלו genannt, die Täg von חנוכה sollstu feiern; dass Gtt hat geholfen von unsre Feinden, is bekannt; drum kauf mit theuern Wachs und Oellicht zu brennen, du und פרשון (Person) die in dein Haus senen; wenn sich bei dir gleich Armut thut finden, musstu doch Licht anzünden, und Gtts Wunder zu (d)erkennen.
2. 36 Licht und שמשים acht, muss haben etlicher besunder; steck sie nicht zu einander (ge)dicht, und den שמש darbei höcher angemacht, und die Licht steck arunder; den ersten

[1]) Partecken = Intriguen, Ränke (v. Lexer).

Obend breng eines aher, und alle Obent eines mehr, sie müssen stecken zugleich ein חצי שעה, und darfst von sie nit haben ein הנאה, neuert zu halten Gtts Willen und sein Begehr.

3. Als Nacht kommt zu gehn, vor תפלות מעריב Licht anzünd, du und deine Leuten, deine Arbeit lass stehn, und befehl dein Gesind, sollen zu Tisch anbereiten, darfst nit früher essen, neuert dernach ess und trink und sei wohlgemut; denn weil die Licht brennen, is nit recht. dass man ein מלאכה thut; gib a(u)ch Lob und Segen zu Gtt, der hat alles Vermögen, angemacht, dass mir von unsre Feind haben geruht.
4. Steck sie nit zu hauch (hoch) und mit zu nieder, der שיעור is von der Erd zwischen drei טפחים und 20 Ellen, sag erst aus die ברכות auch, mit alle deine Glieder; und die ניסים Gtts תיכף in הנרות thu (d)erzählen, und in der תפלה und in Benschen thu על הנסים melden, zu gedenken die נסים die seinen geschehen durch die כהנים die starke Helden; zünd nit an einem Scherben, kauf dir ein schöne מנורה, wenn du keine häst thun erben, Gtt werd es dir wieder vergelten.
5. Wenn sie weren gelassen aus, von kein Menschen oder Wind, bistu nit schuldig wieder sie anzünden; ein Frau muss a(u)ch anzünden in ihren Haus, wenn sie nit steht bei ihr Kind, und der Mann in Haus is nit zu finden; ach ein Gast muss anzünden eben, oder eppes (etwas) einem zu Steuer geben; ein halbe שעה zu brennen is der שיעור, heng die מנורה ein טפח von der Thür, oder die Wachslicht dorten ankleben.
6. Die יונים haben sich in היכל gedrungen, und haben gemacht umrein (unrein), das Öl was sie haben gefunden; dernach haben die חשמונאים sie bezwungen, und kamen in בית המקדש arein, haben sie rein Öl zu der מנורה zu brennen nit gefunden, neuert auf einem Tag zu brennen ein Krügel, das war פרחתמנת (versiegelt) mit dem כהן גדול sein Siegel; da gab Gtt drinnen Glück, dass hat gebrennt 8 Tag in ein Stück; drum anzünden mir 8 Tag und sagen הלל, dass Gtt uus hat wieder genummen unter seine Flügel.
7. In derselbigen Zeit is auch gewesen, יהודית die Frau die frommen, mit dem Schwert sie אלפורני (Holofernes) den Kopf abschneid, so waren ישראל genesen, und waren darnach gekommen, und haben Antiochus sein Volk thun jagen, und haben sehr viel von sie (d)erschlagen; unser lieber Gtt in ihren Hilf gar, is Wunder darvon zu sagen.
8. Antiochus der böser, hat nit gelitten, ein Kind zu beschneiden, aber Gott der (d)erlöser, hat es vermieden, hat es thun vermeiden; zwei Weiber ihre Kinder beschnitten, hat

er (v)erwischt, da hat er sie lossen hengen an ihre Brust; Gtt hat ihm viel מכות geben, die Werm seinen gekrochen von ihm bei sein Leben, und ist gestorben auf dem Mist.

9. A(u)ch die טבילה hat er vermitten von Weiber alle, sei denn sie haben es gethan verschwiegen; und wenn da is gewesen זמן בעילה, der חתן die כלה, hat der Oberst erst mussen bei ihr liegen; da kam die Zeit, dass die Tochter von יוחנן כהן גדול war darzu bereit, da gab Gtt Stark in Glieder dem יהודי מכבי mit seine Brüder, und thäten ein grossen Schlag am Hauptmann und seine Leut.

10. Ach zu sein Abgott hat er genöt(igt), dardurch hat er gemacht viel Sünder, wer nit getan hat, hat er getöt, als wie er hat gethan an חנה ihre 7 Kinder; sie haben ach nit derfen halten שבת frei, טריפות zu essen hat er genöt darbei; noch viel מעשים andere ספרים schreiben, drum los ich bleiben; Gtt hat ihm bezahlt mit Straf allerlei.

11. In die Häuser und vor die Thüren, die Armen ein מתנה anmuthen, sei kein Abweiser und sie abführen, gib sie von allem Guten, sie seinen am חנוכה mehr anbereit, derweil da is die lustige Zeit, bistu von Gtt ein getreuer Diener, verschäm sie nit und gib sie Wiener, von Gtts wegen und nit wegen Leuten.

12. Mir (wir) seinen veracht, in dem גלות, lieber Gtt, thu es wenden, Tag und Nacht haben mir lauter בהלות; barmherziger Gtt, thu משיח senden, denn wie geht einem ein Lust und Freud, wenn das בית המקדש is חרוב und mir haben solch Leid; thu es wegen dein heiligen Namen, und dass mir seinen (sind) אברהם יצחק יעקב ihr Samen, und sammel ein dein Volk die da seinen verspreit.

(Fortsetzung folgt.)

Inhalt. Die Juden in Memmelsdorf. — Jüdische Grabsteine. — Jüdisch deutsche Lieder.

Verantwortliche Redaction: Rabbiner Dr. Löwenstein in Mosbach (Baden)
Druck und Verlag der Joh. Wirth'schen Hofbuchdruckerei A.-G., Mainz.

